

Stadtgemeinde Radstadt

5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Telefon: 06452/4292-0

E-Mail: info@radstadt.at

UID Nr: ATU37452706

Allg. Verwaltung

Simone Pöschko

06452/4292-48

info@radstadt.at

Zahl: 122/1/2024

Datum: 27.06.2024

Betreff: 42. Knödlfest am 28.07.2024
Benützung einer Straße zu verkehrsfremden Zwecken
Bewilligung gemäß § 82 StVO 1960 i.d.g.F.

B E S C H E I D

1. Spruch:

Gemäß § 82 StVO 1960 i.d.g.F. wird dem Verein zur Belebung der Schernbergstraße, vertreten durch Herrn Markus Pichler, Paris-Lodron-Gasse 1, 5550 Radstadt, die straßenpolizeiliche Bewilligung für die Benützung der **Schernbergstraße** anlässlich der Veranstaltung „**42. Knödlfest**“ am 28.07.2024 erteilt.

a) Die Bewilligung gilt nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen:

1. Die Bewilligung gilt am 28.07.2024, von 11.00 bis 24.00 Uhr.
2. Die Veranstaltungsflächen sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der StVO 1960 i.d.g.F. so abzusichern, dass keine Gefährdung von Personen bzw. des übrigen Verkehrs möglich ist. Insbesondere ist die Veranstaltungsfläche gegenüber den Fahrbahnflächen so abzusichern, dass keine Personen, besonders auch keine Kinder, auf die Fahrbahn gelangen können (Aufstellung von Absperrgittern).
3. Die von der Straßensperre betroffenen Anrainer sind mindestens 3 Werktage vor Beginn der Straßensperre in Kenntnis zu setzen und über Zufahrtsmöglichkeiten zu informieren.
4. Die Zu-, Durch- und Abfahrt für Einsatzfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein.
5. **Für die Schernbergstraße, ab dem Kreuzungsbereich Schernbergstraße/Stadtplatz bis auf Höhe des Objektes Schernbergstraße 19 wird am 28.07.2024, von 07.00 bis 29.07.2024, 02.00 Uhr ein Halte- und Parkverbot verordnet.**

Hierzu ist folgende Beschilderung anzubringen:

Im oben angeführten Bereich sind die Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO 1960 i.d.g.F. („Halten und Parken verboten - mit Anfang und Ende“) in ausreichender Anzahl anzubringen.

Die Vorankündigung des Halte- und Parkverbots hat bereits am Samstag, den 27.07.2024, bis 9.00 Uhr, zu erfolgen.

6. Für die Schernbergstraße, ab dem Kreuzungsbereich Schernbergstraße/Stadtplatz bis auf Höhe des Objektes Schernbergstraße 19 wird am 28.07.2024, von 07.00 bis 29.07.2024, 02.00 Uhr eine Fußgängerzone verordnet:

Hierzu ist folgende Beschilderung anzubringen:

In den oben angeführten Kreuzungsbereichen sind jeweils das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 9a der StVO 1960 i.d.g.F. („Fußgängerzone“) bzw. das Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Ziffer 9b der StVO 1960 i.d.g.F. („Ende einer Fußgängerzone“), anzubringen.

Im Bereich des Objektes Salzburger Straße 31 ist ein Hinweis, dass die Durchfahrt durch die Innenstadt aufgrund einer Fußgängerzone für Fahrzeuge über 3,5 t nicht möglich ist, anzubringen.

Im Kreuzungsbereich Salzburger Straße/Loretostraße ist die erforderliche Umleitung für Fahrzeuge über 3,5 t in Richtung Schloßstraße zu beschildern.

Eine Zufahrt über die Wolf-Dietrich-Gasse oder Hoheneggstraße zum Stadtplatz, Paris-Lodron-Gasse, Matthäus-Lang-Gasse, Tiefgarage und Ernest-Thun-Gasse ist möglich

b. Nachstehende weitere Auflagen sind einzuhalten:

1. Die aufgrund der Verordnung erforderlichen Straßenverkehrszeichen sind aufzustellen.
2. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO 1960, i.d.g.F. insbesondere den §§ 48 bis 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
3. Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als 2 Straßenverkehrszeichen angebracht werden.
4. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
5. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Das Verkleben der Verkehrszeichen ist verboten.
6. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der Anbringung und Entfernung der Verkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten und dem Stadtamt Radstadt unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich bekannt zu geben.
7. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen und zu säubern und für den Verkehr freizugeben. Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen sind wieder in Wirkung zu setzen.

c) Folgende Kosten sind zu entrichten:

Die Verfahrenskosten werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsabgaben, gemäß der Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2023

Ausstellung des straßenpolizeilichen Bescheides (TP 1/1)	EUR	46,00
Gesamtsumme	EUR	46,00

Dieser Betrag ist binnen zwei Wochen ab Bescheidzustellung mittels beiliegenden Erlagscheines zu überweisen (IBAN: AT17 3504 9000 0001 2468, BIC: RVSAAT2S049).

2. Begründung:

Durch die genannten Auflagen ist gewährleistet, dass die Verkehrssicherheit aufrecht erhalten bleibt. Eine weitergehende Begründung entfällt gemäß § 58 Abs 2 AVG 1991 i.d.g.F.

3. Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen.

Weiters haben die Beschwerden die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Es besteht die Möglichkeit in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden (samt Beilagen) beträgt € 30,--.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist – als Nachweis der Entrichtung der Gebühr – der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Bürgermeisterin:

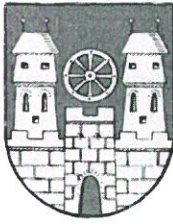


i.V. Vbgm. Hermann Buchsteiner



Hinweise:

1. Mit diesem Bescheid sind allenfalls erforderliche Bewilligungen und andere Rechtsvorschriften nicht mitumfasst.
2. Bei Änderung der Sach- oder Rechtslage ist dieser Bescheid je nach Bedarf abzuändern bzw. aufzuheben. Insoweit ist also auch ein Widerruf der bereits erteilten Bewilligungen möglich.



Stadtgemeinde Radstadt

5550 Radstadt, Stadtplatz 17

Telefon: 06452/4292-0
E-Mail: info@radstadt.at
UID Nr: ATU37452706

Allg. Verwaltung
Simone Pöschko
06452/4292-48
info@radstadt.at

Zahl: 122/2/2024

Datum: 27.06.2024

Betreff: Erlassung von Halte- und Parkverboten sowie einer Fußgängerzone
anlässlich der Veranstaltung „42. Knödlfest“ am 28.07.2024
gemäß §§ 43 und 94d der StVO 1960 i.d.g.F.

Die Bürgermeisterin erlässt hiermit auf Grund §§ 43 und 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. nachstehende

VERORDNUNG von Verkehrsbeschränkungen aufgrund der Veranstaltung „42. Knödlfest“

- I. Für die Schernbergstraße wird am 28.07.2024, von 07.00 Uhr bis 29.07.2024, 02.00 Uhr hiermit aufgrund der Veranstaltung „42. Knödlfest“ vom Verein zur Belebung der Schernbergstraße die im Spruch unter a/ Punkt 5 und 6 des Bescheides der Stadtgemeinde Radstadt. vom 27.06.2024, Zl. 122/1//2024, näher bezeichneten Verkehrsbeschränkungen verfügt. (Der gesamte Bescheid inkl. Verordnung kann auf unserer Homepage unter „Digitale Amtstafel“ nachgelesen werden)
- II. Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 Ziffer StVO 1960 i.d.g.F. kundzumachen. Sie tritt mit Anbringung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.
- III. Über den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Verkehrszeichen sind vom Antragsteller schriftliche Aufzeichnungen zu führen.
- IV. Die Kosten der Anbringung und Erhaltung der Verkehrszeichen sind gemäß § 32 StVO 1960 vom Einschreiter zu tragen.

Die Bürgermeisterin:


i.V. Vbgm. Hermann Buchsteiner



Zivilrechtliche Zustimmung:

Die Stadtgemeinde Radstadt, vertreten durch die Bürgermeisterin Katharina Prommegger, erteilt die Zustimmung für die Vornahme der im Bescheid vom 27.06.2024, Zahl: 122/1/2024 angeführte Benützung der Schernbergstraße.

Die Bürgermeisterin:



i.V. Vbgm. Hermann Buchsteiner

Ergeht an:

1. Verein zur Belebung der Schernbergstraße, Markus Pichler, Paris-Lodron-Gasse 1, 5550 Radstadt per RSB
2. Bezirkshauptmannschaft St. Johann/Pg., Hauptstraße 1, 5600 St. Johann/Pg., per Mail
3. Einsatzkräfte, per Mail
4. Bauhof, per Mail

